

## Lehrveranstaltungs-Test

1. Der OGH
  - a. kann rechtskräftige Urteile des Oberlandesgerichts von Amts wegen überprüfen
  - b. kann den Verfassungsgerichtshof von Amts wegen mit der Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungskonformität befassen
  - c. unterliegt der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof
  - d. entscheidet auch als Verfassungsgericht in Strafsachen. **(8 Punkte)**
2. Die Generalprokurator
  - a. kann nur über Auftrag des BMJ Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben
  - b. kann gegen sämtliche Urteile, Beschlüsse und Verfügungen von Gerichten und Anordnungen von Staatsanwaltschaften Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben
  - c. kann zwar den Oberstaatsanwaltschaften (OStA), nicht aber den Staatsanwaltschaften (StA) Weisungen erteilen
  - d. kann gegen ein Urteil eines Bezirksgerichts Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben, obwohl das Landesgericht über die Berufung des Angeklagten noch gar nicht entschieden hat. **(8 Punkte)**
3. A wird gegen den Willen der Staatsanwaltschaft (StA) aus der Untersuchungshaft entlassen und auf freien Fuß gesetzt, weil die StA nach Meinung des Gerichts mit ihren Ermittlungen säumig war. Die StA will gegen diese Entscheidung mit der Behauptung vorgehen, es sei noch die Vernehmung eines in Italien lebenden Zeugen ausständig. Die italienischen Behörden hätten zwar seit einem halben Jahr noch nichts unternommen, es sei nunmehr aber eine dringende Urgenz nach Italien versendet worden. Welche Rechtsmittelmöglichkeit hat die StA? Welche Erfolgsschancen räumen sie der StA ein? Was müsste die Rechtsmittelinstanz entscheiden, wenn sie meint, die Argumentation der StA trifft zu? **(8 Punkte)**
4. Welche Fristen kennt die StPO in Bezug auf die Festnahme und Untersuchungshaft? **(8 Punkte)**
5. Erläutern Sie den Begriff „Erschöpfung des Instanzenzuges“? In welchen Verfahren spielt er eine Rolle? **(8 Punkte)**
6. Kann ich im Erneuerungsverfahren (§ 363a StPO) vor dem OGH erfolgreich geltend machen,
  - a. dass das OLG im Berufungsverfahren meinen Antrag auf neuerliche Vernehmung von Zeugen abgelehnt hat?
  - b. dass ein mit dem Opfer verwandter Richter Mitglied des Senats des OLG war, welcher über meine Berufung entschieden hat?
  - c. dass die Staatsanwaltschaft mir als Insolvenzverwalter Akteneinsicht in die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (§ 77 StPO) (verweigert hat)?
  - d. dass das Oberlandesgericht im Berufungsverfahren mein „hartnäckiges Leugnen“ als erschwerend gewertet hat? **(8 Punkte)**
7. Kann ich als Beschuldigter im Verfahren mit Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erfolgreich geltend machen,

- a. dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellen hätte müssen, weil es schon mehr als drei Jahre dauert?
  - b. dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen mich gemeinsam mit vielen weiteren Beschuldigten führt und dabei willkürlich von der Möglichkeit der Verfahrenstrennung (§ 27 StPO) nicht Gebrauch macht?
  - c. dass mich die Kriminalpolizei entgegen § 5 StPO zur Tat provoziert hat?
  - d. dass die Staatsanwaltschaft die gerichtlich verfügte Beschlagnahme meines Pkws nicht aufhebt, obwohl kein Beschlagnahmegrund mehr vorliegt? **(8 Punkte)**
8. Erläutern Sie die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Festnahme- und Haftgründe in der StPO. **(8 Punkte)**
  9. Welche Rechtsschutzinstrumente kennt die StPO im Ermittlungsverfahren? Benennen Sie die Möglichkeiten und erklären Sie stichwortartig, worum es dabei geht. **(8 Punkte)**
  10. Da die Staatsanwaltschaft Unregelmäßigkeiten bei der Finanzgebarung der Stadtgemeinde M vermutet (Verdacht in Richtung § 153 oder §§ 302, 304 StGB), will sie auf sämtliche im Gemeindeamt befindliche Vorgänge betreffend die Vermietung und Verpachtung von Gemeindewohnungen zugreifen, und insbesondere die Mietverträge sowie die Akten bezüglich der Erhebung der Grundsteuer einsehen. Wie hat die StA vorzugehen bzw was hat sie zu beachten? **(8 Punkte)**

**HINWEIS(!):** multiple choice-Fragen müssen nicht begründet werden. Es reicht, diese mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantworten. Es muss aber jede Variante entweder bejaht oder verneint werden, um die volle Punkteanzahl zu erhalten.

Punkteschlüssel:

00–39: 5  
40–50: 4  
51–62: 3  
63–72: 2  
73–80: 1